



Organisationsreglement

Genehmigt an der Verwaltungssitzung vom 12. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Mitgliederkategorien	Seite 2
2. Andere Kategorien	Seite 2
3. Leitung der Genossenschaft KISS RegioSursee	Seite 3
4. Entschädigungen	Seite 4
5. Besprechungsarchitektur	Seite 4
6. Entscheide in Organen	Seite 6
7. Freiwilligenarbeit	Seite 7
8. Dienstleistungen	Seite 7
9. Ausstandsregelungen	Seite 8
10. Erfahrungsaustausch	Seite 8

1. Mitgliederkategorien

Die KISS Genossenschaft RegioSursee kennt folgende Mitgliederkategorien

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder umfassen Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

1.1.1 Einzelmitglieder mit gezeichnetem Genossenschaftsschein:

- Einzelpersonen
 - Keine Jahresgebühr (gemäss Statuten)
 - Anteilschein: 100.- einmalig

1.1.2 Kollektivmitglieder mit gezeichnetem Genossenschaftsschein:

- Organisationen / juristische Personen
 - Jahresgebühr: minimal 225.- bis maximal 1'800.-
 - Anteilschein: 100.- einmalig

Es werden folgende Abstufungen bei der Kollektivmitgliedschaft geführt:

- CHF 225.- bei 1 bis 10 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 450.- bei 11 bis 25 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 650.- bei 26 bis 50 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 850.- bei 51 bis 100 Freiwilligen in der Organisation,
- CHF 1'200.- ab 101 Freiwilligen in der Organisation.
- CHF 1'800.- ab 150 Freiwilligen in der Organisation.

1.1.3 In der Kategorie Kollektivmitgliedschaft wird eine Unterkategorie «**Assoziiertes Mitglied mit Anteilschein**» geführt. Diese gelangt dann zur Anwendung, wenn es sich um einzelne oder zusammengeschlossene Non-Profit Organisationen handelt, welche die KISS-Philosophie unterstützen, jedoch nicht den normalen Jahresbeitrag der Kollektivmitgliedschaft entrichten können. Die Jahresbeträge der assoziierten Mitgliedschaft bewegen sich je nach Anzahl der Mitglieder und finanziellen Möglichkeiten zwischen CHF 50.- und 100.-.

Den Kollektivmitgliedern werden eine jährliche Statistik, sowie ein Informationsanlass angeboten. Kollektivmitglieder haben das Recht, auf der Website von KISS RegioSursee aufgeführt zu werden.

Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder besitzen je eine Stimme.

1.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In den Statuten sind diese in Artikel 8 geregelt.

2. Andere Kategorien

2.1 Partner

Dabei handelt es sich um Organisationen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, mit denen KISS RegioSursee im Rahmen eines Mandatsvertrages zusammenarbeitet. Sie werden auf der Website von KISS RegioSursee aufgeführt.



2.2 Unterstützende

Die operative Tätigkeit von KISS RegioSursee benötigt Zuwendungen von Sponsoren und Stiftungen. Diese werden aktiv angegangen und erscheinen auf der Website von KISS RegioSursee.

3. Leitung der Genossenschaft KISS RegioSursee

Die Verwaltung (im folgenden Vorstand genannt) ist das oberste Geschäftsleitungsorgan der Genossenschaft und trägt die **Gesamtverantwortung** für ihre Tätigkeiten (strategisch und operativ). Er wird von der Generalversammlung gewählt.

Er informiert ausserhalb der regulären Genossenschafterversammlung periodisch die Genossenschafterinnen und Genossenschafter in geeigneter Weise über wesentliche Ereignisse, die diesen einen Überblick über die Tätigkeit und den Zustand der Genossenschaft geben.

Der Vorstand kann operative Tätigkeiten oder spezielle Anliegen an ein geeignetes Organ übertragen, bleibt für dessen Ergebnisse aber vollumfänglich im Rahmen des Genossenschaftsrechts verantwortlich.

3.1 Die Führungsorgane sind:

- Vorstand
- Präsident/in

3.2 Weitere Organe sind:

- Rekurskommission (unabhängig vom Vorstand)
- Geschäftsstelle (separate Regelung)
- Koordinationsstelle (separate Regelung)

4. Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Organe kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Details hierzu sind im separaten aktuellen Spesenreglement aufgeführt.

Die ehrenamtlich erbrachten Stunden können in ein persönliches Zeitkonto überführt werden (siehe auch 7.2).

5. Besprechungsarchitektur

5.1 Grundsätzliches

Jedes Mitglied des Organs:

- sollte bei jeder Sitzung dieses Organs anwesend oder vertreten sein;
- kann eine bereits stimmberechtigte Stellvertretung oder Bevollmächtigte/n zur Teilnahme und Stimmabgabe bei jeder Sitzung ernennen;
- nimmt in kooperativer Weise an den Sitzungen teil.
- Die Sitzungen können persönlich oder virtuell (z.B. Zoom oder TEAMS) abgehalten werden.

5.2. Vorbereitung und Organisation der Sitzungen

Vorsitzende eines Organs berufen Sitzungen dieser Organe ein.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung (Genossenschafts- versammlung)	Einmal im Jahr	Jederzeit auf schriftliches Verlangen, wenn von einem 1/10 der Mitglieder verlangt. Wenn vom Vorstand verlangt. Wenn von Revisionsstelle verlangt. Wenn von vorhergehender Generalversammlung verlangt.
Vorstandstreffen	Mindestens viermal im Jahr	Jederzeit auf schriftliches Verlangen
Schlichtungsstelle	Nach Bedarf	Regelt die Kommission selbständig.
Kommissionen	Mindestens zweimal im Jahr	Regelt die Kommission selbständig.

5.3. Fristen im Zusammenhang mit Sitzungen

Die Mitglieder eines Organs werden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der unten angegebenen Fristen schriftlich benachrichtigt.

5.3.1 Ankündigung einer Besprechung

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	21 Kalendertage	14 Kalendertage
Vorstandstreffen	14 Kalendertage	7 Kalendertage
Kommissionssitzungen	7 Kalendertage	4 Kalendertage

5.3.2 Versenden der Tagesordnung:

Vorsitzende eines Organs erstellen und senden jedem Mitglied dieses Organs eine schriftliche Tagesordnung spätestens an der unten angegebenen Mindestzahl von Tagen vor der Sitzung zu.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	21 Kalendertage	10 Kalendertage
Vorstandstreffen	7 Kalendertage	4 Kalendertage
Kommissionssitzungen	5 Kalendertage	3 Kalendertage

5.3.3 Hinzufügen von Tagesordnungspunkten:

Jeder Tagesordnungspunkt, der einen Beschluss der Mitglieder eines Organs erfordert, muss in der Tagesordnung als solcher gekennzeichnet sein. Jedes Mitglied eines Organs kann durch schriftliche Mitteilung an alle anderen Mitglieder dieses Organs bis zu der unten angegebenen Mindestzahl von Tagen vor der Sitzung einen Punkt auf die ursprüngliche Tagesordnung setzen.

Organ	Ordentliche Sitzung	Ausserordentliche Sitzung
Generalversammlung	14 Kalendertage	10 Kalendertage
Vorstandstreffen	10 Kalendertage	7 Kalendertage
Kommissionssitzungen	5 Kalendertage	3 Kalendertage

Während einer Sitzung können die Anwesenden mit einfachem Mehr beschliessen, einen neuen Punkt auf die ursprüngliche Tagesordnung zu setzen, mit Ausnahme der Generalversammlung.

5.3.4 Protokolle der Sitzungen

Der oder die Vorsitzende eines Organs veranlasst die Erstellung eines schriftlichen Protokolls über alle getroffenen Entscheidungen in der Sprache der Sitzung. Vorsitzende senden den Protokollentwurf innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung an alle Mitglieder.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Übermittlung beim Vorsitzenden schriftlich einen Einwand gegen die Richtigkeit des Protokollentwurfs erhoben hat.

Der oder die Vorsitzende dokumentiert das Protokoll und die Genehmigungen in Loomio im «Betriebsprotokoll-Logbuch» der Genossenschaft (alternativ in TEAMS), um sie formell festzuhalten, zu sichern und an alle Mitglieder des Organs zu verteilen.

6. Entscheide in Organen

Beim Konsens diskutieren wir in der Regel so lange, bis alle Beteiligten einem Vorschlag aktiv zustimmen. Beim Konsent fragen wir stattdessen bewusst, ob jemand einen Einwand gegen den Vorschlag hat und ihn deshalb „aktiv“ ablehnt.

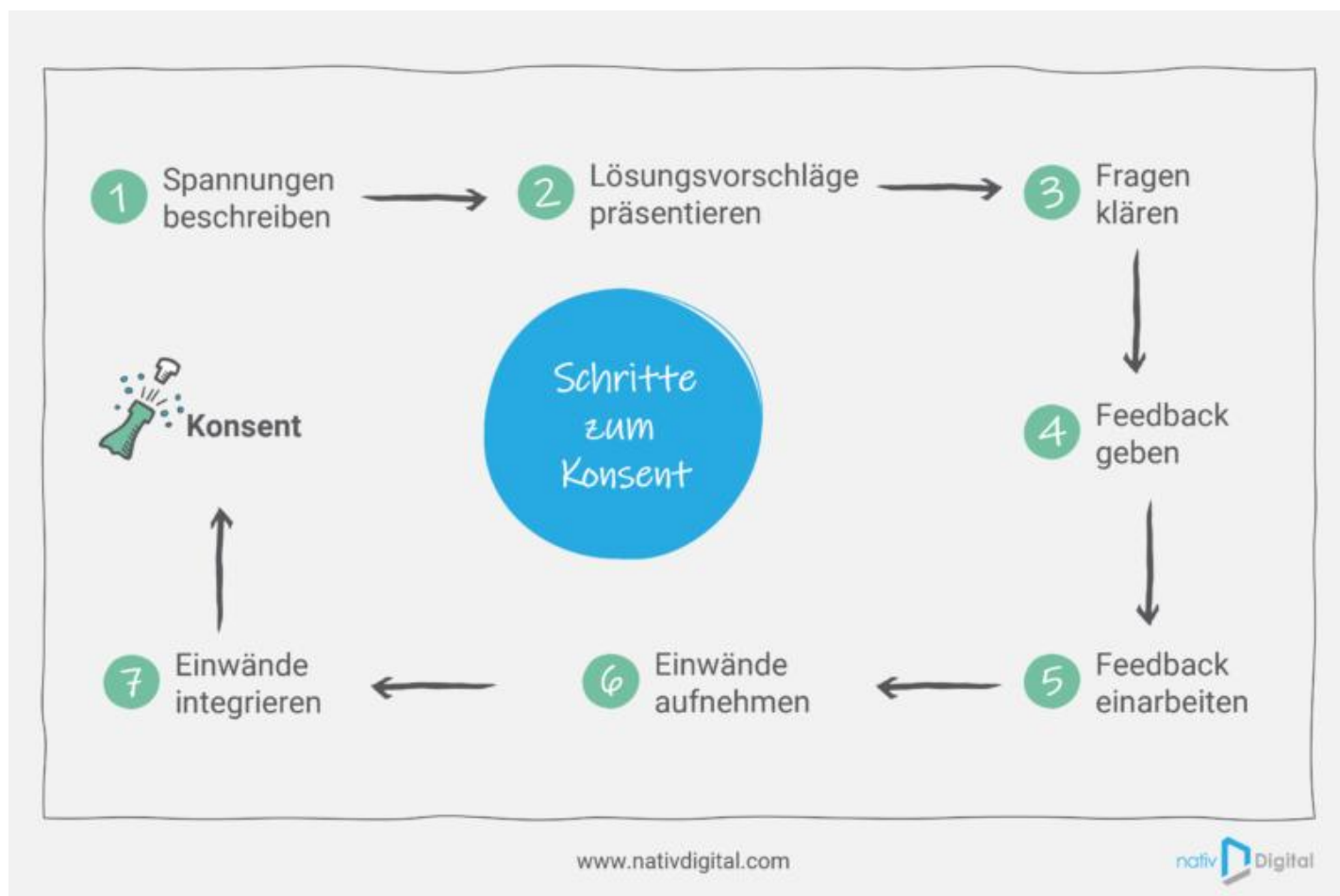
6.1 Mehrheitsentscheide

Werden nach dem Konsensprinzip gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

6.2 Entscheide im Konsentprinzip

Alle werden gehört: Die Konsent Moderation sorgt dafür, dass jeder zu Wort kommt und alle gehört werden.

Nicht alle müssen JA sagen: Stattdessen reicht es, wenn keiner mehr NEIN sagt bzw. einen begründeten Einwand vorträgt.



7. Freiwilligenarbeit

Kern der Tätigkeit von KISS RegioSursee ist die Erbringung von freiwilligen Einsätzen mit dem Festhalten einer äquivalenten Stundenerfassung für das persönliche Zeitnachweiskonto der Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Wir unterscheiden in *nehmende* und *gebende* Aktivitäten. *Tandems* sind gezielt ausgesuchte und überprüfte Konstellationen von Gebenden und Nehmenden.

Für kurzfristige Einsätze von kurzer Zeitdauer können spontane Personenkonstellationen gebildet werden; ab einer Frequenz > 3 Einsätzen, ist zwingend ein reguläres Tandem zu etablieren.

7.1 Tandembildung

Zwischen Gebenden und Nehmenden wird eine schriftliche Vereinbarung mit einer Umschreibung der Aktivität geschlossen.

Voraussetzung für die Bildung des Tandems ist die individuelle Abklärung der Koordinationsstelle, welche die beteiligten Personen auf «Kompatibilität» überprüft und ein erstes Treffen des Tandems begleitet.



Als Genossenschaft sind wir uns der Verantwortung bei der Zusammenführung und Begleitung eines Tandems bewusst.

Dies insbesondere bei der Situation, wenn Minderjährige Teil eines Tandems sind. Deshalb verlangen wir von der erwachsenen Person einen aktuellen Strafregistrauszug. Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten der Genossenschaft KISS RegioSursee.

Das Vorliegen eines Strafregistrauszugs ist die Vorbedingung, unter der ein Tandem zwischen Minderjährigen und Erwachsenen zustande kommen kann.

7.2 Umgang mit den Zeitnachweisen*

Die Mitglieder und Genossenschafterinnen/Genossenschafter von KISS RegioSursee erbringen ihre Zeitnachweisaktivitäten nach den Regeln von Benevol: Nicht mehr als 6 Stunden pro Woche ehrenamtliche Arbeit, damit keine professionellen Dienstleistungsanbieter konkurrenziert werden.

Das Mitglied kann Zeitnachweisguthaben an Mitglieder der Genossenschaft oder der Genossenschaft selbst (Administrationsguthaben) verschenken. Aus dem Administrationsguthaben können Mitglieder, die noch kein Stundenplus angesammelt haben, einen positiven Startsaldo übertragen bekommen.

Pro Mitglied kann ein persönliches maximales Stundenguthaben von 750 Stunden angesammelt werden.

Der Vorstand bekommt für seine ehrenamtliche Arbeit eine jährliche pauschale Zeitgutschrift von 20 Stunden.

7.3 Spesenregelung

Für spontane Einsätze ausserhalb eines Tandems (< 3 Einsätze):

Bei Anreise eines gebenden Mitglieds von ausserhalb der Ortschaft des Nehmenden werden die anfallenden Spesen in Höhe des ÖV-Billettes oder PW mit CHF 0.70.-/KM zulasten des nehmenden Mitglieds fällig.

Für Tandems ist die Spesenregelung in die Tandemvereinbarung integriert.

8. Dienstleistungen

Spezielle Dienstleistungen werden hier ausdrücklich erwähnt und geregelt.

8.1 Small Peers

Die Untergruppe «*small peers*» wurden als unterstützendes Netzwerk für Betroffene von Betroffenen einer chronischen psychischen Erkrankung gegründet. Die Aktivitäten sind an den Verein «gleich und anders» vollständig übertragen worden, finden kanton- und überkanton- statt und unterstehen der Schweigepflicht. Mit der Übertragung endet der Status als Untergruppe der KISS Genossenschaft RegioSursee.



8.2 Fahrdienst

Fahrdienste werden in der Regel von Genossenschaftsmitgliedern für Genossenschaftsmitglieder erbracht. Sie erfolgen komplementär zu bestehenden freiwilligen Fahrdiensten anderer Organisationen und konkurrenzieren diese nach Möglichkeit nicht.

8.3 Leistungsvereinbarungen

Gemäss 2.1 übernehmen wir Mandate für unsere Partner.

Diese sind i.d.R. durch eine Leistungsvereinbarung spezifiziert.

Bei Übernahme der Koordination des Freiwilligeneinsatzes unseres Partners wird dies durch unsere Koordinationsstelle verantwortet. Gegenseitige Rechte und Pflichten werden in der Vereinbarung festgehalten. Die Entschädigung für diese Leistung wird in einem Grundbetrag pro Einwohner einer Gemeinde oder anderer Kriterien definiert.

9. Ausstandsregelungen

Wir bemühen uns im Vorstand um eine Vertretung verschiedener Kompetenzen aus Sozialem, Finanzen und Leadership, weshalb entsprechende Personen mit diesem Hintergrund in unserem Vorstand Einsitz haben.

Ist ein Vorstandsmitglied gleichzeitig haupt- oder nebenberuflich Mitglied einer Organisation, welche eine Kollektivmitgliedschaft bei KISS hat, kann es an der Diskussion teilnehmen, ist jedoch von einer Abstimmung diesbezüglich ausgeschlossen.

10. Erfahrungsaustausch

Alle 4-6 Wochen finden im Rahmen von 1.5 bis 2 Stunden Treffen für interessierte Genossenschafterinnen und Genossenschafter statt mit dem Ziel, den persönlichen Austausch zu fördern und bei Bedarf Weiterbildungsangebote im Auftrag der Genossenschafter/-innen zu organisieren. Dieses Angebot ist fakultativ. Die konkreten Daten werden jeweils rechtzeitig von unserer Geschäftsstelle in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

* Als Mitglied von Benevol richten wir uns nach den Standards von Benevol, Schweizer Verband für Freiwilligenarbeit. Diese sind auf unserer Website ersichtlich unter «Downloads».